

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 11. Juni 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2021 (Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2022)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, des § 12 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018, SächsGVBl. S. 782, geändert worden ist, sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG) in der Fassung vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198, geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung

(1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„**Buchstabe b:** der in § 5 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – (SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist) genannte Personenkreis,

Buchstabe c: der in § 1a des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgengesetzen (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG) in der Fassung vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist) genannte Personenkreis,

Buchstabe d: der in § 5 Nr. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – (SächsFlüAG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist) genannte Personenkreis,

Buchstabe e: der Personenkreis, der dem Grunde nach anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I 2022 Nr.54, S. 2601), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 2023 über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2024 Gesetzes geändert worden ist), sowie

Buchstabe f: der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung, der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter oder des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach den § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist) aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I 2022 Nr.54, S. 2601), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 2023 über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2024 Gesetzes geändert worden ist), ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum migrationsbedingt bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden untergebracht wird. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für Personen, welche in Folge des Familiennachzugs nach Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und gemeinsam mit bereits zugewiesenen Familienangehörigen untergebracht werden.“

(2) § 8 Abs. 3 Buchstabe a wird wie folgt angepasst:

„die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Umständen, die eine Gesundheitsgefährdung der Nutzerin/des Nutzers nicht ausschließen (insbesondere Schädlingsbefall), ganz oder teilweise geräumt werden muss,“

(3) § 10 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt angepasst:

„Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung

zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.“

(4) § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt angepasst:

„Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Assistenz- oder Signalhundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall für ein selbstbestimmtes Leben der unterzubringenden Person erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Sozialamt das Halten eines Haustieres in einer Unterbringungseinrichtung im Einzelfall, insbesondere aus psychosozialen Gründen, widerruflich genehmigen, sofern die entsprechende Unterbringungseinrichtung für die Haltung geeignet ist und dadurch keine Beeinträchtigung Anderer, insbesondere weiterer Nutzer/-innen erfolgt und belegungswirtschaftliche Belange hierdurch keine Beeinträchtigung erfahren. Das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das am 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist) ist nicht genehmigungsfähig, sofern die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt oder die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall nicht widerlegt worden ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Satz 2 besteht nicht. Die Benutzungsordnung für die Hundehaltung in der Unterbringungseinrichtung wird gesondert vom Sozialamt festgelegt.“

(5) § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

„Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist) erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände (insbesondere ausgehändigte Schlüssel) an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.“

(6) § 14 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

„Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzerinnen/Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14a haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist) als Gesamtschuldner. Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14b haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner.“

(7) § 14 a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt angepasst:

„Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht

nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach § 14 Absatz 2 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt am 31. Dezember 2003, 01. Januar 2004 bzw. 01. Juli 2007 in Kraft getreten ist und zuletzt durch Gesetz vom 06. Juni 2023 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist) die Belastungsgrenze nach Absatz 2 als Höchstwert Anwendung findet. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen. Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.“

(8) § 14 b Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 wird wie folgt angepasst:

„Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, BGBl. I S. 408, geändert worden ist) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 408) vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.“

(9) § 17 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
- b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
- c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
- d) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
- e) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.“

(10) § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

„Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) geändert worden ist) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.“

(11) § 18 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren (sozialen) Betreuung im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG, der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (SächsDSDG) in Verbindung mit dieser Satzung insbesondere folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne des § 3 Abs. 1 des SächsDSDG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) geändert worden ist).“

(12) Die Anlage 1 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Florastraße 16
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Löbtauer Straße 31
- Mathildenstraße 15
- Podemusstraße 9
- Prohliser Allee 3 und 5
- Zur Wetterwarte 34

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f)

- Am Werk 1
- Altgorbitzer Ring 69
- Alttorna 3 k
- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Fischhausstraße 12 a
- Florastraße 16
- Geyststraße 17
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Hermann-Mende-Straße 1
- Industriestraße 11

- Katharinenstraße 9
- Lingneralle 3
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Löwenhainer Straße 31
- Sachsenplatz 10
- Podemusstraße 9
- Provianthofstraße 2+4
- Tharandter Straße 8
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Windmühlenstraße 59

(13) Die Anlage 2 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Gebührenverzeichnis: (siehe Seite 4)

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ist dies nicht der Fall, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dresden, 4. März 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 4. März 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Gebührenverzeichnis:

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	1.383,27 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	555,94 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	1.383,27 EUR
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	960,39 EUR
2.2	nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	1.147,88 EUR
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	1.147,88 EUR
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	1.147,88 EUR
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	1.147,88 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt